

TARIFVERTRAG

Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen

in der Kunststoff verarbeitenden Industrie

(TV BZ Kunststoff)

gültig ab 01. Juli 2023



Der nachfolgende Tariftext beruht auf dem Verhandlungsergebnis vom 25. September 2017, dem Änderungstarifvertrag vom 30. April 2020 und dem Änderungstarifvertrag vom 29. Juni 2023.

5 **Tarifvertrag** über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ Kunststoff)

13 **Anhänge**
Entgelttabellen

Tarifvertrag (TV BZ Kunststoff)

■ **Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

und

■ **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)**

Campus Loddenheide | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

– **einerseits** –

und

■ **IGBCE**

Königsworther Platz 6 | 30167 Hannover

– **andererseits** –

vereinbaren den folgenden Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Kunststoff verarbeitenden Industrie (TV BZ Kunststoff):



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- 2.¹ Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einem Kundenbetrieb der Kunststoff be- und verarbeitenden Industrie einsetzen, sofern dieser nicht dem Handwerk zuzuordnen ist. Dazu gehören auch deren Hilfs- und Nebenbetriebe, Werkstätten und Zweigniederlassungen.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag.² In dem Vertrag gemäß § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ Kunststoff anwenden.

¹ **Protokollnotiz Nr. 1** zu § 1 Ziff. 2 TV BZ Kunststoff:

Sofern in einem Kundenbetrieb der Kunststoff verarbeitenden Industrie ein Tarifvertrag der Chemischen Industrie angewendet wird, findet abweichend von § 1 Ziff. 2 der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie (TV BZ Chemie) Anwendung.

² **Protokollnotiz Nr. 2** zu § 1 Ziff. 2 TV BZ Kunststoff:

(Abgrenzung der fachlichen Geltungsbereiche der Branchenzuschlagstarifverträge der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie sowie der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie):

1. Die Abgrenzung der fachlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Tarifverträge richtet sich nach dem im Kundenbetrieb angewandten Flächentarifvertrag.

2. Das Gleiche gilt, wenn in einem Kundenbetrieb ein Haustarifvertrag angewendet wird, der mit einer diese Protokollnotiz unterzeichneten Gewerkschaften abgeschlossen wurde oder wird.

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2 BRANCHENZUSCHLAG³

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Kunststoff verarbeitenden Industrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.⁴ Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher⁵ ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.⁶

³ **Protokollnotiz Nr. 3** zu § 2 Branchenzuschlag: Um besondere Gegebenheiten, die sich beispielsweise aus wirtschaftlichen, strukturellen, beschäftigungs- oder Standort sichernden Gründen ergeben, zu berücksichtigen, können für einzelne Betriebe durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien abweichende Regelungen getroffen werden. In diesem Fall genügt der Abschluss durch einen der Zeitarbeitsverbände.

⁴ **Protokollnotiz Nr. 4:** Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

⁵ **Protokollnotiz Nr. 5:** Unter „Entleiher“ ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 4 AÜG zu verstehen.

⁶ **Protokollnotiz Nr. 6:** Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

Für die Entgeltgruppe 1

- ab Einsatzbeginn 7 %*
- nach dem dritten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 15 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 22 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 26 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 38 %

Für die Entgeltgruppen 2a und 2b

- ab Einsatzbeginn 7 %*
- nach dem dritten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 15 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 22 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 25 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 38 %

Für die Entgeltgruppen 3 und 4

- ab Einsatzbeginn 4 %*
- nach dem dritten vollendeten Monat 6 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 9 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 13 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 15 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 25 %

Für die Entgeltgruppen 5 bis 9

- ab Einsatzbeginn 3 %*
- nach dem dritten vollendeten Monat 4 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 6 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 9 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 20 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. – BAP – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – iGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

* Diese Regelungen gelten ab dem 1. September 2023. Bis zum 31. August 2023 gilt:

- für die Entgeltgruppen 1 bis 2b: „nach der sechsten vollendeten Woche 7%.“
- für die Entgeltgruppen 3 und 4: „nach der sechsten vollendeten Woche 4%.“
- für die Entgeltgruppen 5 bis 9: „nach der sechsten vollendeten Woche 3%.“

(4) Mit der letzten Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollendeten Monat wird ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gemäß § 8 Absatz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der ab dem 1. April 2017 geltenden Fassung erreicht.

(5) Der Branchenzuschlag ist bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs abzüglich eines Eingliederungsabschlages von 10 % beschränkt. Die Beschränkung darf nicht dazu führen, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen kein Zuschlag gezahlt wird.⁷

Nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes ist der Branchenzuschlag auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt, wobei tarifvertragliche Entgeltbestandteile der Zeitarbeitsbranche auf Vergütungsbestandteile der Einsatzbranche angerechnet werden können.

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (bis zum Ablauf des 15. vollendeten Monats des jeweiligen Einsatzes) bzw. das Arbeitsentgelt (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.⁸

⁷ **Protokollnotiz Nr. 7:** Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen mindestens ein Zuschlag von 1,5 % zu zahlen ist (Mindestbranchenzuschlag).

⁸ **Protokollnotiz Nr. 8:** Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 5 TV BZ Kunststoff; § 2 Abs. 5 TV BZ Kunststoff ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden, regelmäßig gezahlten Stundenentgelts (bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten) oder des Arbeitsentgelts (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

(6) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

(7) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 ÄNDERUNGEN VON TARIFVERTRAGLICHEN BESTIMMUNGEN

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

§ 4 ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN IM KUNDENBETRIEB

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP/iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 ANPASSUNG AN TARIFERHÖHUNGEN

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 FORTFÜHRUNG DES TARIFVERTRAGS

- (1) Dieser Tarifvertrag führt den Tarifvertrag vom 2. August 2012 einschließlich dessen Berechnungsregelungen der Einsatzzeiten als Anspruchsvoraussetzung fort.
- (2) Der Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie vom 29. Juni 2023 wird für die Dauer seiner Laufzeit Bestandteil dieses Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Kunststoff verarbeitenden Industrie.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag vom 2. August 2012.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

iGZ-DGB-Entgelte

inkl. Branchenzuschlag für die Kunststoff verarbeitende Industrie (TV BZ Kunststoff)



Stundenentgelte gesamtes Tarifgebiet ab 01.04.2023

	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG	kein Branchen-zuschlag	nach der 6. vollendeten Woche	nach dem 3. vollendeten Monat	nach dem 5. vollendeten Monat	nach dem 7. vollendeten Monat	nach dem 9. vollendeten Monat	nach dem 15. vollendeten Monat
		7%	10%	15%	22%	26%	38%
1	13,00	13,91	14,30	14,95	15,86	16,38	17,94
		7%	10%	15%	22%	25%	38%
2a	13,20	14,12	14,52	15,18	16,10	16,50	18,22
2b	13,50	14,45	14,85	15,53	16,47	16,88	18,63
		4%	6%	9%	13%	15%	25%
3	14,55	15,13	15,42	15,86	16,44	16,73	18,19
4	15,38	16,00	16,30	16,76	17,38	17,69	19,23
		3%	4%	6%	9%	10%	20%
5	17,25	17,77	17,94	18,29	18,80	18,98	20,70
6	19,24	19,82	20,01	20,39	20,97	21,16	23,09
7	22,39	23,06	23,29	23,73	24,41	24,63	26,87
8	23,97	24,69	24,93	25,41	26,13	26,37	28,76
9	25,14	25,89	26,15	26,65	27,40	27,65	30,17

Stundenentgelte gesamtes Tarifgebiet ab 01.09.2023

	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG	kein Branchen-zuschlag	ab Einsatz-beginn	nach dem 3. vollendeten Monat	nach dem 5. vollendeten Monat	nach dem 7. vollendeten Monat	nach dem 9. vollendeten Monat	nach dem 15. vollendeten Monat
		7%	10%	15%	22%	26%	38%
1	13,00	13,91	14,30	14,95	15,86	16,38	17,94
		7%	10%	15%	22%	25%	38%
2a	13,20	14,12	14,52	15,18	16,10	16,50	18,22
2b	13,50	14,45	14,85	15,53	16,47	16,88	18,63
		4%	6%	9%	13%	15%	25%
3	14,55	15,13	15,42	15,86	16,44	16,73	18,19
4	15,38	16,00	16,30	16,76	17,38	17,69	19,23
		3%	4%	6%	9%	10%	20%
5	17,25	17,77	17,94	18,29	18,80	18,98	20,70
6	19,24	19,82	20,01	20,39	20,97	21,16	23,09
7	22,39	23,06	23,29	23,73	24,41	24,63	26,87
8	23,97	24,69	24,93	25,41	26,13	26,37	28,76
9	25,14	25,89	26,15	26,65	27,40	27,65	30,17

Stundenentgelte gesamtes Tarifgebiet ab 01.01.2024

	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG	kein Branchen-zuschlag	ab Einsatz-beginn	nach dem 3. vollendeten Monat	nach dem 5. vollendeten Monat	nach dem 7. vollendeten Monat	nach dem 9. vollendeten Monat	nach dem 15. vollendeten Monat
		7%	10%	15%	22%	26%	38%
1	13,50	14,45	14,85	15,53	16,47	17,01	18,63
		7%	10%	15%	22%	25%	38%
2a	13,80	14,77	15,18	15,87	16,84	17,25	19,04
2b	14,15	15,14	15,57	16,27	17,26	17,69	19,53
		4%	6%	9%	13%	15%	25%
3	15,06	15,66	15,96	16,42	17,02	17,32	18,83
4	15,92	16,56	16,88	17,35	17,99	18,31	19,90
		3%	4%	6%	9%	10%	20%
5	17,85	18,39	18,56	18,92	19,46	19,64	21,42
6	19,82	20,41	20,61	21,01	21,60	21,80	23,78
7	23,06	23,75	23,98	24,44	25,14	25,37	27,67
8	24,69	25,43	25,68	26,17	26,91	27,16	29,63
9	25,89	26,67	26,93	27,44	28,22	28,48	31,07

Überreicht durch:



Stand: 08.2023



Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.

iGZ-Bundesgeschäftsstelle

Campus Loddenheide | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster
Telefon 0251 32262-0 | Fax 0251 32262-100

iGZ-Hauptstadtbüro

Schumannstr. 17 | 10117 Berlin
Telefon 030 280459-88

info@ig-zeitarbeit.de | www.ig-zeitarbeit.de

